

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Hallenbad Sendenhorst -Anpassung zum 13.01.2022-

Das Verhalten im Hallenbad wird durch die Haus -und Badeordnung vom 09.07.1987 und durch die Zusatz-Haus- und Badeordnung geregelt.

Die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und der Zusatz-Haus-und Badeordnung wird durch das Schwimmbadpersonal gewährleistet.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) wurden und werden während des Badebetriebs und im Rahmen der vorgegebenen Hygienemaßnahmen umgesetzt

1. Ab dem 13.01.2022 ist der Hallenbadbesuch nur für Geimpfte und Genesene unter Vorlage eines negativen Testnachweises **(2G+)** möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die eine Boosterimpfung erhalten haben und zweifach Geimpfte, die zusätzlich genesen sind. Sie brauchen bei der 2G-plus-Regel **keinen** Test mehr. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind Immunisierten gleichgestellt, ebenso Personen die über ein ärztliches Attest verfügen. Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet Personen. Für den negativen Testnachweis sind entweder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein 48 Stunden zurückliegender PCR-Test zulässig.
2. Im Kassenbereich ist ein Desinfektionsspender vorhanden.
3. In den sich im Eingangsbereich (Kassenbereich) und im Badebereich befindenden Toiletten gibt es Waschbecken, Seifenspender, Desinfektionsspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsspender, um sich die Hände zu reinigen und zu desinfizieren sowie zur Desinfektion des WC-Sitzes.
4. Das Kassenpersonal ist durch eine Plexiglasscheibe vom Publikum vor Aerosolen geschützt.
5. Im direkten Kundenkontakt trägt das Personal eine Mund- und Nasenbedeckung.

6. Das Tragen einer Maske (Mund-Nase-Bedeckung) ist vom Betreten des Bades bis zum Erreichen der Umkleideschränke und beim Verlassen des Bades vom Umkleideschrank bis zum Passieren der Ausgangstür vom Badegast einzuhalten.
7. Toiletten dürfen von nur maximal einer Person betreten werden. Bei hilfsbedürftigen Personen gilt die Regel nicht.
8. Gruppen und Vereine können das Schwimmerbecken in ihrer Sportart üblicherweise unter ggf. zusätzlichen Vorgaben ihrer Verbände nutzen.
9. Die Reinigung erfolgt auf allen Kontaktflächen täglich mit einem Desinfektionsreiniger. Zwischenreinigungen/ Zwischendesinfektionen erfolgen in einer der Besucherfrequenz angemessenen Regelmäßigkeit.
10. Die Unterhaltungsreinigung erfolgt nach Bedarf und den üblicherweise erforderlichen Vorgaben mit Desinfektionsreinigern.
11. Die Beschäftigten wurden über Schutzmaßnahmen, Verhaltensregel (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes) unterwiesen.
12. Die Badegäste werden durch Personal, Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
13. Nach Möglichkeit werden Eingangstür und Zwischentüren geöffnet sein.
14. Der Frischluftanteil wird wenn nötig erhöht.
15. Schulschwimmen findet grundsätzlich statt. Um einen reibungslosen Ablauf des Schulschwimmunterrichtes zu ermöglichen, wurden mit den Schulleitungen gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Sendenhorst, 12.01.2022

Die Bürgermeisterin